

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/7 89/15/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1990

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §85 Abs2 litb;

GSVG 1978 §85 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs8 idF 1980/563;

UStG 1972 §6 Z6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 71;

Rechtssatz

§ 12 Abs 8 UStG 1972 idF des AbgÄG 1980, 1980/563, setzt einen "Kostenersatz" iSd Sozialversicherungsrechts (zB iSd§ 85 Abs 2 lit b GSVG) voraus, nämlich die Erstattung der Kosten einer Leistung, die im allgemeinen als Sachleistung (hier iSd § 85 Abs 3 GSVG) erbracht werden kann. Durch die Einfügung der Worte "für eine von einem anderen Unternehmer erbrachte Leistung, die dem Versicherten oder Hilfeempfänger aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschr als Sachleistung gewährt werden könnte" in § 12 Abs 8 UStG 1972 durch das AbgÄG 1980 wird angeordnet, daß in jenen Fällen, in denen die dem Versicherten erbrachte Leistung keine Entsprechung im Sachleistungskatalog des Sozialversicherungsträgers findet, sondern eine primäre Geldleistung darstellt, wie etwa im Falle des Bestattungskostenbeitrages, kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Der Vorschr des § 12 Abs 8 UStG 1972 idF 1980/563 kann aber nicht entnommen werden, daß der Vorsteuerabzug nur dann geltend gemacht werden könnte, wenn jener Versicherte, dem "Kostenersatz" iSd oben dargelegten Begriffsbestimmung geleistet wurde, Anspruch auf die Sachleistung als Pflichtleistung gehabt hätte. Die Ausnahmeverordnung des § 12 Abs 8 UStG 1972 idF 1980/563 kann vielmehr - abgesehen von der Einschränkung des Vorsteuerabzuges im Falle der nachträglichen Gewährung eines Kostenersatzes auf Leistungen, die allg als Sachleistungen erbracht werden können - keine Abgrenzung des Kreises der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze entnommen werden. Insb kann der Vorschr nicht ein Inhalt unterstellt werden, der den Abzug von Vorsteuern für Lieferungen ausschließt, die andernfalls - nämlich bei unmittelbarer Gewährung einer Sachleistung - zum Vorsteuerabzug berechtigen würden. Auch der - in Form des "Nichtausschlusses" - den Vorsteuerabzug einräumenden Vorschr des § 12 Abs 3 letzter Satz UStG 1972 kann eine solche Abgrenzung nicht entnommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150041.X02

Im RIS seit

07.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at